



Satzung

Linde Aktiengesellschaft

München

Stand: 23. Januar 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma, Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma Linde Aktiengesellschaft.

1.2 Sie hat ihren Sitz in München.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Herstellung und der Vertrieb von technischen und anderen Gasen und deren Folgeprodukten sowie die Errichtung, der Erwerb, der Vertrieb und der Betrieb von Anlagen, in denen technische und andere Gase hergestellt oder eingesetzt werden,
- b) die Herstellung und der Vertrieb von Produkten des Apparate- und Maschinenbaus und
- c) die Planung und Errichtung, der Erwerb, der Vertrieb und der Betrieb von verfahrenstechnischen und anderen industriellen Anlagen sowie von Anlagen für Forschungszwecke.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Dies schließt die Forschung und Entwicklung sowie die Kooperation mit Dritten in den in Ziffer 2.1 genannten Bereichen ein. Sie kann in den in Ziffer 2.1 genannten Bereichen Handel treiben und Dienstleistungen aller Art erbringen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einzelne der in Ziffer 2.1 bezeichneten Bereiche beschränken. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Bereiche erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Leitung oder Verwaltung beschränken sowie über ihren Beteiligungsbesitz verfügen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen ausgliedern.

3. Grundkapital und Aktien

- 3.1 Das Grundkapital beträgt 437.917.186,56 Euro.
- 3.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 171.061.401 Stückaktien (Aktien).
- 3.3 Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- 3.4 Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.
- 3.5 Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 des Aktiengesetzes geregelt werden.
- 3.6 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 3. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 20.000.000 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 7.812.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Grundsätzlich sind die neuen Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von der Linde Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Stückaktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Stückaktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet, und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Kapitalgrenze ist das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- bzw. Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls

anzurechnen ist das Grundkapital, das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückerwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen.

Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für einen Betrag von bis zu 3.500.000 Euro insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiter der Linde Aktiengesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgeben zu können.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

- 3.7 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 4. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 80.000.000 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 31.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Grundsätzlich sind die neuen Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von der Linde AG oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechte ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Stückaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Stückaktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet, und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Kapitalgrenze ist das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- bzw. Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während

der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen ist das Grundkapital, das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückerwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmenszusammenschlüssen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

- 3.8 Das Grundkapital ist um bis zu 85.000.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 33.203.125 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die gemäß den von der Gesellschaft oder von unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2010 bis zum 3. Mai 2015 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bestehen bzw. diesen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2010 bis zum 3. Mai 2015 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, in den Fällen (i) und (ii) jeweils soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- 3.9 Das Grundkapital ist um bis zu 3.988.958,72 Euro, eingeteilt in 1.558.187 neue Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2002). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Mai 2002 ausgegeben werden, von ihren Optionsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Optionsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien, die aufgrund der Ausübung von Optionsrechten ausgegeben werden, sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

- 3.10 Das Grundkapital ist um bis zu 7.753.487,36 Euro durch Ausgabe von bis zu 3.028.706 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie weitere Führungskräfte der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland einschließlich Mitgliedern von Geschäftsleitungsorganen (nachfolgend die „Bezugsberechtigten“) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 5. Juni 2007. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses Ermächtigungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Erfolgt die Ausgabe nach Ablauf eines Geschäftsjahres, jedoch vor der Aufsichtsratssitzung, in der Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst wird, so nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

II. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

4. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Hauptversammlung.

Der Vorstand

5. Zusammensetzung, Beschlüsse

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- 5.2 Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

5.3 Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ihm obliegt auch die Leitung der Vorstandssitzungen.

6. Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Der Aufsichtsrat

7. Zusammensetzung, Wahlen, Ersatzmitglieder

7.1 Bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 beschließt, besteht der Aufsichtsrat aus sechzehn Mitgliedern, und zwar aus acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, deren Wahl sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes richtet, und acht Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes richtet. Ab Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 beschließt, besteht der Aufsichtsrat aus derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die in den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften als Mindestanzahl vorgesehen ist. Auch die Bestellung der Mitglieder richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

7.3 Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern sollen die Aktionäre bis zu vier Ersatzmitglieder wählen. Die Ersatzmitglieder treten bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner (auch bei einem Ausscheiden aufgrund einer Wahlanfechtung) nach einer bei der Wahl festzulegenden Ordnung an dessen Stelle, sofern nicht binnen zehn Tagen seit dem Ausscheiden das Registergericht oder die Hauptversammlung für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ein anderes bestellt hat. Die Amtszeit eines Ersatzmitglieds, das in den Aufsichtsrat aufgerückt ist, endet, sobald an seine Stelle ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied tritt, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

7.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für Ersatzmitglieder.

8. Vorsitz, Ausschüsse

8.1 Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Ende die neue Amtsperiode beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte gemäß den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die jeweilige Amtszeit.

Er wählt außerdem einen weiteren Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

8.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter ab.

8.3 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Rechte in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats kann, soweit gesetzlich zulässig, auch die Beschlussfassung übertragen werden.

9. Beschlüsse

9.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Dies gilt entsprechend für die Beschlussfassung in Aufsichtsratsausschüssen.

9.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmt den Tagungsort.

9.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende nicht teil, so können vier Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam verlangen, dass die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte

der Tagesordnung vertagt wird; in einer erneuten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung kann eine abermalige Vertagung der Beschlussfassung über solche Tagesordnungspunkte nur von einer Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats verlangt werden.

- 9.4 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden, soweit keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei Stimmengleichheit gilt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Folgendes: Jedes Mitglied des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses hat das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt sich auch bei dieser Abstimmung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats doppelt.
- 9.5 Der Aufsichtsrat hat die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen.
- 9.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Für ihre Sorgfaltpflicht, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit gelten die Vorschriften der §§ 116, 93 Aktiengesetz.

10. Geschäftsordnung

- 10.1 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.
- 10.2 Der Aufsichtsrat bestimmt, welche Maßnahmen des Vorstands nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

11. Vergütung

- 11.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich eine feste Vergütung in Höhe von 50.000 Euro.

Diese erhöht sich einerseits für jeden von der Hauptversammlung beschlossenen Gewinnanteil von 0,01 Euro je Aktie, der über einen Gewinnanteil von 0,50 Euro je Aktie mit voller Gewinnberechtigung hinaus an die Aktionäre ausgeschüttet wird, um 300 Euro und andererseits für jede 0,1 Prozentpunkte, die die im jeweiligen Geschäftsjahr erreichte Rendite auf das durchschnittlich eingesetzte Kapital (ROCE) des Linde Konzerns die Quote von sieben Prozent übersteigt, um 450 Euro.

Dabei wird der ROCE (Return on Capital Employed) unter Zugrundelegung der Angaben im jeweiligen geprüften Konzernabschluss gemäß IFRS (International Financial Reporting Standards) wie folgt bestimmt: Ergebnis vor Ertragsteuern, vor Finanzerträgen und Finanzaufwendungen sowie vor ausgewiesenen Sondereinflüssen, jedoch einschließlich Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und Joint Ventures sowie bereinigt um Abschreibungen auf bei Kaufpreisallokationen aufgedeckte stille Reserven, dividiert durch das Capital Employed. Das Capital Employed errechnet sich aus der Summe des Eigenkapitals, der Finanzschulden, der Verbindlichkeiten aus Finanzdienstleistungen und der Nettopensionsverpflichtungen abzüglich der Liquiden Mittel und Wertpapiere sowie der Forderungen aus Finanzdienstleistungen, jeweils ermittelt als Durchschnitt der Stichtagswerte des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Vorjahres.

11.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, jeder Stellvertreter und jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses das Anderthalbfache der nach Ziffer 11.1 zu gewährenden Beträge. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält 40.000,- Euro und jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses 20.000,- Euro zusätzlich zu der in Ziffer 11.1 festgelegten Vergütung. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere Ämter innehat, für die eine erhöhte Vergütung gewährt wird, erhält es nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt.

11.3 Die jährliche feste und die am Unternehmenserfolg orientierte Vergütung nach Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 der Satzung werden erstmals für das Geschäftsjahr 2007 gezahlt.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

11.4 Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld von 500,- Euro.

Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

Die Linde AG erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern neben ihren Auslagen die auf ihre Vergütung jeweils anfallende Umsatzsteuer.

Die Hauptversammlung

12. Einberufung, Teilnahmeberechtigung, Teilnahme, Briefwahl, Bevollmächtigung

- 12.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- 12.2 Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß Ziffer 12.3 Satz 2 dieser Satzung.
- 12.3 Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- 12.4 Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- 12.5 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand kann den Umfang und das Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- 12.6 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- 12.7 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

13. Stimmrecht, Beschlüsse

- 13.1 In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- 13.2 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, falls nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

14. Leitung der Hauptversammlung, Abstimmungen

- 14.1 Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem anderen, von diesem bestimmten Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zu wählen.
- 14.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmungen. Er bestimmt auch die Art der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird in der Regel durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmen, die den Stimmberechtigten insgesamt zustehen, ermittelt. Der Versammlungsleiter kann auch ein anderes Verfahren anordnen.
- 14.3 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.
- 14.4 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

III. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Bekanntmachungen

15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16. Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lageberichte

16.1 Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Außerdem hat er diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.

16.2 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

17. Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen

17.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

17.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.